



1. Einleitung. Die Forschung zur Verfolgung von Sinti und Roma³ im Nationalsozialismus ist in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich vorangekommen,⁴ regional jedoch in sehr unterschiedlichem Ausmaß, was vor allem in den spärlich erhaltenen Quellenbeständen⁵ begründet liegt. Für Schleswig-Holstein sind

Fortschritte erzielt worden⁶, auch wenn eine umfassende Darstellung für das gesamte Bundesland noch aussteht. So bleibt die Schaffung eines umfassenden Überblicks über die NS-„Zigeuner-Verfolgung“ in Schleswig-Holstein und deren Vor-/Nachgeschichte ein wichtiges Desiderat. Für den Bereich der Stadt Flensburg und der zuständigen Kriminalpolizeistelle Flensburg ist die Quellenüberlieferung besonders desolat.⁷ Doch durch Nebenüberlieferungen ergeben sich immer wieder Zufallsfunde. So ist der Anlass für diesen Artikel ein Hinweis des Stadtarchivs Flensburg auf einen bisher nicht ausgewerteten Archivbestand der Wohnraumverwaltung Flensburg, in dem Informationen zur Ausgestaltung des Barackenlagers erhalten geblieben sind, in das Sinti und Roma ab 1935 zwangsumgesiedelt wurden.⁸ Darüber hinaus finden sich in dem Bestand Hinweise auf die Wahrnehmung dieses Barackenlagers in der Stadtbevölkerung. Etwa Beschwerde-Eingaben von Bürgern über die hygienischen Zustände des Lagers. Damit sind nicht die katastrophalen Verhältnisse in dem Lager selbst gemeint, sondern Beschwerden über Verunreinigungen auf Anlieger-Grundstücken, die den „Zigeunern“ angelastet wurden. Im letzten Teil der Akte ist in sehr umfänglichem Ausmaß ein Kriminalfall von besonderem Interesse, dazu später mehr.

Der Fortgang des Artikels folgt der groben Chronologie der Ereignisse. Zunächst sollen, um den Kontext besser verstehen zu können, wenn auch in knapper Form, die Erkenntnisse zu den Wohnverhältnissen der „Zigeuner“ in Flensburg vor 1933 bei Marnau/Linck referiert werden.⁹ Ergänzt werden die Angaben in diesem Teil des Artikels durch regional übergreifende Forschungsliteratur, die Marnau/Linck 1998 noch nicht zur Verfügung standen. Wo immer möglich, wird versucht der Maßgabe Raul Hilbergs nach einer „integrierten Geschichte“ nachzukommen, auch wenn dies auf Grund der Quellenlage schwierig ausführbar ist. Sein Anspruch, Wechselwirkungen von Individuen und Strukturen darzustellen, ist für die Flensburger Sinti und Roma kaum, aber ansatzweise umzusetzen.¹⁰ Nach der Wiedergabe der Zeit vor der Errichtung des „Zigeunerlagers“ wird der Teil der neu aufgefundenen Akte ausge-

Sebastian Lotto-Kusche¹: „...daß für sie die gewöhnlichen Rechtsbegriffe nicht gelten“²

Das NS-Zwangslager für „Zigeuner“ in Flensburg und dessen Wahrnehmung in der Stadtbevölkerung

¹ Unter Mitarbeit von Fabian Keller.

² StadtAFI IX F 01702, Auszug aus der Urteilsbegründung von Landgerichtsrat Hagemeister vom 28. Dezember 1940, S. 4.

³ Wo die Verfolgung mit dem Blick der Mehrheitsbevölkerung wiedergegeben wird, steht der Begriff „Zigeuner“ in Anführungsstrichen, als Kennzeichnung einer abwertenden Fremdbezeichnung. Immer dann, wenn es um die (wenn auch fehlende) Perspektive der Minderheit geht, wird der Sammelterminus „Sinti und Roma“ verwendet. Zur Begriffsgeschichte und zur Diskussion um die Bezeichnungen vgl.: Lotto-Kusche, Sebastian: Politische Anerkennung der Sinti und Roma, S. 248-249.

⁴ Vgl. Fings, Karola: Neuere Literatur zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma.

⁵ Vgl. Henke, Josef: Quellenschicksale und Bewertungsfragen.

⁶ Vgl. als Auswahl: Fieselmann, Nils: Vom „Zigeunerlager Preetzer Straße“ zur „Wohnstätte am Rundweg“; Bannow-Lindtke, Manfred: Bruder Sinti, Schwester Roma; Träbing-Butzmann, Sylvia/Wurr, Rüdiger: Schattenkämpfe.

⁷ Nach freundlicher Auskunft des Stadtarchivs Flensburg sind die Hauptakten der Stadt Flensburg zur Thematik wahrscheinlich in den frühen Mai-Tagen 1945 im Rathaus Hof verbrannt worden. Das wenige Bekannte zu Flensburg findet sich hier: Vgl. Marnau, Björn/Linck, Stephan: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“, S. 190-222; Linck, Stephan: Der Ordnung verpflichtet, hier bes. S. 91-96.

⁸ Ich danke Dr. Broder Schwensen vom Stadtarchiv Flensburg für den freundlichen Hinweis auf den Aktenfund und die Prüfung der Abdruckmöglichkeiten der Archivalien. Es handelt sich um den Bestand StadtAFI IX F 01702.

⁹ Vgl. Linck, Stephan/Marnau, Björn: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“

¹⁰ Vgl. die erhellende Monografie, die das Konzept Hilbergs in einem gut dokumentierten Fall exemplifiziert: Haumann, Heiko: Die Akte Zilli Reichmann, S. 11.

wertet, der sich mit der Planung und dem Aufbau des Lagers beschäftigt. Anschließend wird der schon benannte Kriminalfall in der Akte der Wohnraumverwaltung unter dem spezifischen Blickwinkel analysiert, was daraus über die Wahrnehmung des „Zigeunerlagers“ und die Deportation der „Zigeuner“ erkennbar wird. Der Artikel schließt mit einem Blick auf die letzten Kriegsjahre, die Nachgeschichte des Lagers im Steinfelder Weg und das Gedenken an die Sinti und Roma in Flensburg.

2. Die Flensburger „Zigeuner“ in den Jahren 1922 bis 1933. Es ist nicht bekannt, wann die ersten Sinti in Flensburg lebten, aber der Name der Sinti-Familie Weiß tauchte bereits in zeitgenössischen Flensburger Adressbüchern gegen Ende des 19. Jahrhunderts auf. Eine weitere große Sinti-Familie war die Familie Laubinger. Über sie ist ansatzweise etwas über die Wohnverhältnisse überliefert. Sie lebte seit den frühen 1920er Jahren in einem Wohnkomplex der Stadt Flensburg in der Norderstraße 104 in einem Hinterhof unweit des Hafens. In einem Leserbrief in der sozialdemokratisch orientierten Flensburger Volkzeitung ist zu lesen: „Die Zigeuner sollen umquartiert werden. Die ihnen bisher zugewiesenen Wohnungen haben im Laufe der Zeit einen baulichen Verfallszustand angenommen, der sie für menschliche Wohnzwecke ungeeignet macht.“¹¹ Darum beschloss die Stadt Flensburg im Frühjahr 1922 die Familie in einem ehemaligen Fliegerschuppen unterzubringen. Dies löste jedoch eine Welle der Empörung in der Bevölkerung aus, weil diese neue Unterkunft in der Nähe des Friedhofs am Friedenshügel im Südwesten der Stadt hergerichtet werden sollte.

Es kam zu einer langen Debatte und die Gegner dieser Ansiedlung bedienten sich alt bekannter Ressentiments und Vorurteile für ihre Argumentation gegen die Ansiedlung der „Zigeuner“, wie dieses Zitat aus einem weiteren Leserbrief in der selben Zeitung deutlich macht: „Aber es kann doch gesagt werden, daß die Zigeuner durch ihre Ansiedlung am Friedhof Friedenshügel sehr vielen Flensburgern die Freude am Besuch der Gräber ihrer Angehörigen in durchaus unnötiger Weise beeinträchtigen würden, daß vielen alleinstehenden Frauen, die nach Vollbringung der Tagesarbeit die Gräber ihrer Angehörigen aufsuchen und pflegen möchten, der Weg dorthin verleidet wird.“¹² Hier wird in verklausulierten Worten gesagt, dass Frauen sich vor den „Zigeunern“ fürchten würden. Es gab weitere Bürgerresolutionen gegen die Ansiedlung am Friedhof und letztlich blieb die Familie Laubinger in der Norderstraße 104. Der Beschluss des Magistrats wurde noch im Sommer desselben Jahres zurückgenommen.¹³

Wie aber lebten die Sinti in diesen auffälligen Häusern? Ein Antwortbogen der Flensburger Polizeiverwaltung zur „Rundfrage über Zigeuner“ des Deutschen Städtetags aus dem Jahr 1929 gibt einige, natürlich trotz allem einseitige Einblicke in das Leben der Sinti-Familien vor 1933. So seien die Flensburger „Zigeuner“ in der Regel sesshaft und wohnten meist in Gebäuden, welche sich im

¹¹ Zitiert nach: Ebd., S. 192.

¹² Zitiert nach: Ebd., S. 193.

¹³ Vgl. ebd., S. 197.

städtischen Besitz befänden. Sie seien nicht staatenlos, sondern mehrheitlich deutsche Staatsbürger. Die Kinder gingen regelmäßig zur Schule. Der Zuzug von neuen „Zigeunern“ sei sehr gering und der Polizeipräsident hielt die bis dahin praktizierte polizeiliche Überwachung für völlig ausreichend.¹⁴

Wie aber sahen diese Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen aus und wie wurden sie legitimiert? Seit 1906 galt in Preußen ein Sonderrecht für „Zigeuner“, was verschärfte polizeiliche Überwachung bedeutete, „verwahrloste“ Kinder konnten Fürsorgeeinrichtungen übergeben werden. Besonders restriktiv ging man gegen „Zigeuner“ vor, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen.¹⁵ Dieses Sonderrecht bestand auch in der Weimarer Republik fort.

Nach der Ausschaltung der demokratischen Institutionen der Weimarer Republik kam es ab 1933 Schritt für Schritt zur Einführung von zunehmenden Repressionsmaßnahmen, die sich explizit gegen Juden, aber auch gegen Sinti und Roma richteten. Am 14. Juli 1933 trat das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in Kraft. Dieses Sterilisationsgesetz richtete sich auch direkt gegen Sinti und Roma. Durch das Gesetz wurden zwangsweise durchgeführte Unfruchtbarmachungen gesetzlich möglich. Hansjörg Riechert schätzt, dass von den 30 000 Sinti und Roma im Deutschen Reich (einschließlich Ostmark) etwa 10 Prozent der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt wurden.¹⁶ Im Herbst 1935 kamen das „Blutschutzgesetz“ und das „Ehegesundheitsgesetz“ hinzu, was Ehen zwischen vermeintlich „arischen“ Deutschen und (deutschen) „Zigeunern“ untersagte. Spätestens jetzt begann das NS-Regime mit der „Lösung“ der „Zigeunerfrage“.

Mit der Einrichtung der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ begann 1936 die zentralisierte und systematische „Zigeunerbekämpfung“ in Deutschland. Unterstützt wurde diese neue zentrale Repressionsbehörde von der neu gegründeten „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“¹⁷ (RHF) unter Leitung des „Zigeunerexperten“ Robert Ritter.¹⁸ Ritter unterschied zwischen „Zigeunern“, „Zigeunermischlingen“ und „Nichtzigeunern“. Er behauptete, dass es ihm durch seine Forschungen möglich sei, „Zigeuner“ zu erkennen, auch wenn diese keine „typischen Eigenschaften“ zeigen würden. Das war insofern bedeutend für die Reichszentrale, als man die Ansicht vertrat, dass die Ursachen für Kriminalität nicht in den sozialen Verhältnissen der „Zigeuner“ zu suchen seien, sondern in den Erbanlagen.¹⁹

Ab 1933 entstanden „Zigeunerlager“ im Reich. Sie „waren meist polizeilich bewacht und dienten der Konzentration und Erfassung der Sinti und Roma, der Rekrutierung zur Zwangsarbeit, der rassistischen Trennung von der ‚Volksgemeinschaft‘ [...]“.²⁰ Diese Lager entstanden überwiegend in Großstädten. Die Nationalsozialisten wollten die „Zigeuner“ aus den Innenstädten verbannen. „Die Zigeunerlager wurden faktisch sogar ohne gesetzliche Handhabe und auch ohne irgendwelche Anordnungen auf Länder- oder Reichsebene in Eigeninitiative durch die Kommunen eingerichtet“.²¹

14 Vgl. ebd., S. 198.

15 Vgl. Lotto-Kusche, Sebastian/Schmitt, Annika: Politik gegen "Zigeuner" und "Landfahrer" in Kassel im 20. Jahrhundert, S. 151.

16 Vgl. Riechert, Hansjörg: Im Schatten von Auschwitz, S. 135.

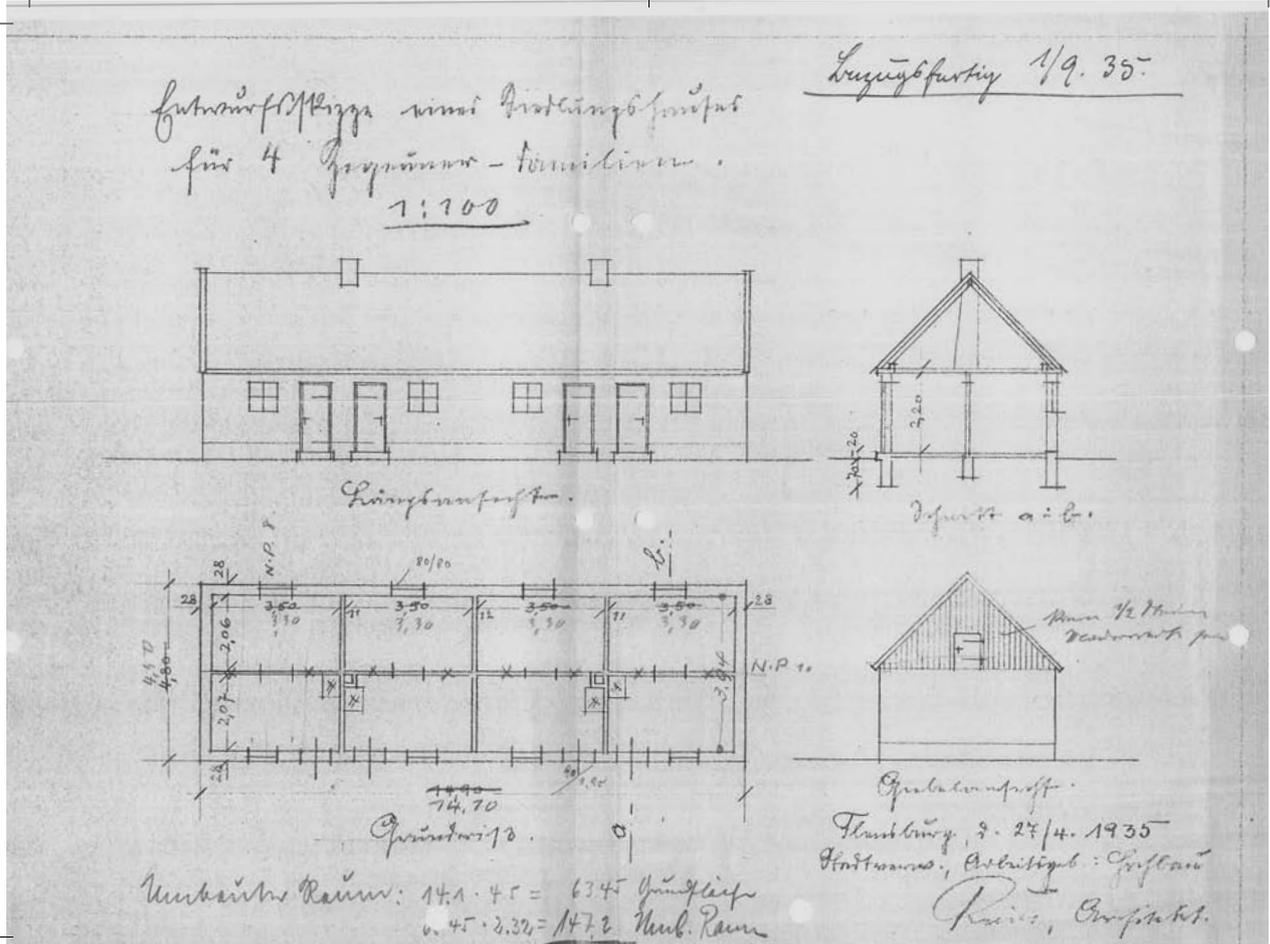
17 Vgl. Lotto-Kusche, Sebastian: Rassenhygienische Forschungsstelle, S. 1592-1596.

18 Vgl. Lotto-Kusche, Sebastian: Robert Ritter, S. 637-639.

19 Vgl. Fings, Karola: Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma, S. 199.

20 Ebd., S. 192.

21 Ebd., S. 193.



Erster Grundriss-Entwurf, aus dem ersichtlich wird, das zunächst pro Familie zwei Räume mit einer Gesamtfläche von $4,13 \text{ m} \times 3,50 \text{ m}$ vorgesehen waren. Diese Angaben wurden noch einmal nach unten korrigiert.

Quelle: StaFL IX F 01702, Erster Grundriss-Entwurf vom 27.04.1935

In der Regel bestanden diese Lager aus „Wohnbaracken“ und mindestens einer Sanitäreinrichtung. Manchmal wurden auch die vorgefundenen Wohnwagen als Unterkunft genutzt, nachdem sie akribisch in Reihe und Glied auf den Plätzen aufgestellt worden waren. „Arier“ durften das Lager nicht betreten, und es gab Ein- und Ausgangskontrollen, eine Umzäunung komplettierte die Aussonderung. Die Kinder der Sinti und Roma wurden ab 1933 in Hilfsschulen abgedrängt, ab 1941 war ihnen der Schulbesuch gänzlich verwehrt.²²

Das Leben in den Lagern war von Ort zu Ort unterschiedlich. In allen bekannten Fällen musste für die Zwangsunterkunft eine Miete gezahlt werden, um in den Lagern wohnen zu „dürfen“. In vielen Lagern musste Pflichtarbeit geleistet werden, um den Aufenthalt zu finanzieren. Keine Kommune wollte mehr Geld für die Sinti und Roma ausgeben als unbedingt notwendig. Neben der wiederholt ausgesprochenen Drohung, bei kleinsten Zuwiderhandlungen in ein Konzentrationslager deportiert zu werden, waren diese „Zigeunerlager“ dadurch geprägt, dass es nur kleine Behausungen gab, das Essen kaum zum Überleben reichte und eine medizinische Versorgung nicht vorgesehen war.²³

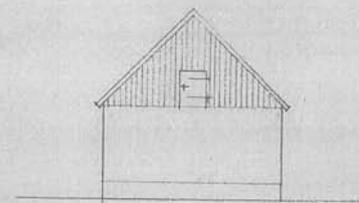
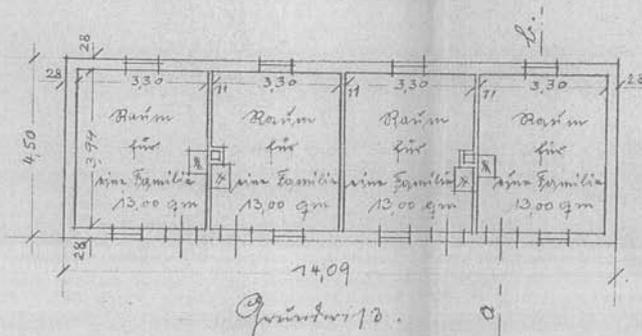
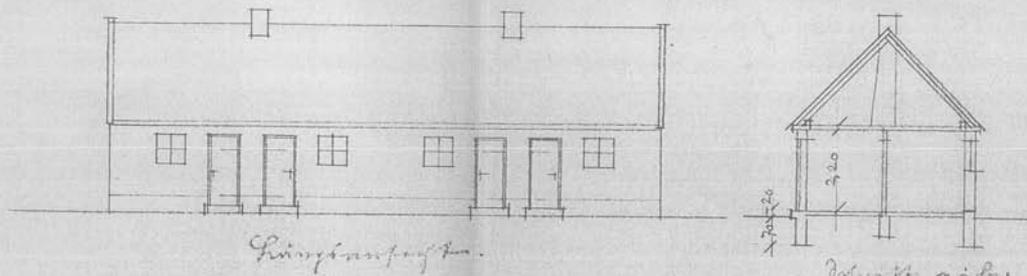
²² Vgl. ebd., S. 200 f.

²³ Vgl. ebd., S. 202.

²⁴ Vgl. StadtAFI IX F 01702, Erster Grundriss-Entwurf vom 27.04.1935.

3. Flensburger „Zigeunerbaracken“ im Steinfelder Weg. In der Stadt Flensburg wurde ein solches Barackenlager im April 1935 geplant.²⁴ In der Nähe des Bahnhofs sollten in Einfachstbauweise zwei Baracken in der Nähe der Valentiner Allee entstehen. Die Wohnraumverwal-

Entwurf einer neuen Baracken-Anlage
für 4 Familien - Familien.
1:100



Opferdenkmal:
Flankierung d. 25/4. 1935
Sintnauer, Architekt: Professor
Klein, Gropius.

ung vergab für die beiden Baracken die Hausnummern Steinfelder Weg 41 und 43. Der Grundrissplan zeigt die geplanten Grundrisse der „Zigeunerbaracken“. Zunächst sollte es pro Familie zwei Räume mit einer Gesamtfläche von 4,13 mal 3,50 Metern geben. Diese Konzeption wurde allerdings noch einmal revidiert. Nun war pro Familie nur noch ein einziger Raum mit einer Fläche von 3,94 mal 3,30 Metern vorgesehen. Jeder Raum hatte eine Eingangstür und ein kleines Fenster an der Vorderseite, ein weiteres Fenster auf der Rückseite. Außerdem besaß jeder Raum einen Ofen und einen Dachboden.²⁵ Es waren keine Wasserversorgung eingeplant, kein Stromanschluss, keine medizinische Versorgung und rundherum waren nur Bahnanlagen und Äcker.

In einer Aufstellung für den Oberbürgermeister wurde die Fertigstellung für den 1. Dezember 1935 vorgesehen.²⁶ Die Miete sollte pro Familie 5 Reichsmark betragen, das Lager von der Ortspolizei bewacht werden. Zudem führt eine Aufstellung Namen einzelner Sinti auf, die freiwillig in die Baracken ziehen wollten, andere mussten polizeilich gezwungen werden.²⁷

Über das Leben der Sinti in den Baracken bis zu ihrer Deportation im Mai 1940 ist nicht viel bekannt. Einzig Beschwerden über die Verschmutzungen auf Nachbaräckern mit Fäkalien sind überliefert. In einem Polizeibericht von April 1936 wird berichtet: „Es wohnen hier an der Valentiner Allee mehrere Familien Zigeuner zusammen etwa 50 Köpfe. Beim Neubau der Wohnungen wurde für die Famili-

Im zweiten Grundriss-Entwurf wird pro Familie nur noch ein Raum mit einer Fläche von 3,94 m x 3,30 vorgesehen.

Quelle: StaFL IX F 01702, Korrigierter Grundriss-Entwurf unbekanntes Datum

²⁵ Vgl. StadtAFI IX F 01702, Korrigierter Grundriss-Entwurf unbekanntes Datum.

²⁶ Vgl. StadtAFI IX F 01702, Aufstellung von Geschäftszimmer 33, S.1

²⁷ Vgl. StadtAFI IX F 01702, Aufstellung von Geschäftszimmer 33, S.2

Rechte Seite:

Oberbürgermeister Kracht schaltet sich höchstpersönlich ein, weil es Beschwerden von Anliegern der Baracken über Verunreinigungen gibt.

Quelle: StaFL IX F 01702, Zahlungsanweisung von Oberbürgermeister Kracht an die Stadthauptkasse vom 13.08.1936

en eine Klosettanlage mit 2 Eimern geschaffen. Es hat sich herausgestellt, dass diese Anlage für die Kopfzahl zu klein ist.“²⁸

Daher wurde die Stadthauptkasse im August 1936 durch Oberbürgermeister Ernst Kracht²⁹ persönlich angewiesen, die finanziellen Mittel für die Verbesserung der Abortanlagen der „Zigeunerbaracken“ zur Verfügung zu stellen.³⁰ Kracht war 1936 von Gauleiter Hinrich Lohse zum Oberbürgermeister von Flensburg ernannt worden. Nach dem Krieg wurde er drei Jahre interniert, nach der Haftentlassung „entnazifiziert“ und 1950 von seinem ehemaligen Schulfreund Walter Bartram, der Ministerpräsident wurde, zum Chef der Landeskanzlei ernannt. Krachts persönliche Einmischung in diesem Fall belegt die politische Brisanz der Vorfälle.³¹

Man kann aus den beiden Schreiben entnehmen, dass bereits 1936 acht „Zigeunerfamilien“ in den „Zigeunerbaracken“ am Steinfelder Weg lebten. Die genaue Anzahl wird zwischen 40 und 50 Personen geschätzt. Die erweiterten Abortanlagen wurden aufgestellt, jedoch nicht zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen, sondern auf Grund der Beschwerden von Anliegern. Erst nach der Deportation der Sinti und Roma wurde eine Wasserversorgung für die späteren Polizei-Mieter installiert.³²

Die reichsweiten Entwicklungen gaben das Schicksal für die Sinti und Roma in Flensburg vor. Im September 1939 traf sich der Leiter des Reichssicherheitshauptamts (RSHA), Reinhard Heydrich, für eine Besprechung mit Amtschefs anderer Ministerien. Bei diesem Treffen wurden unter seiner Leitung folgende vier Punkte beschlossen: „1) Juden so schnell wie möglich in die Städte, 2) Juden aus dem Reich nach Polen, 3) die restlichen 30 000 Zigeuner nach Polen, 4) systematische Ausschickung der Juden aus den deutschen Gebieten mit Güterzügen.“³³

Robert Ritter hingegen vertrat die Meinung, dass man die „Zigeuner“ zunächst nicht in den Osten deportieren sollte, sondern dass man die noch „fortpflanzungsfähigen Zigeuner“ vorher sterilisieren sollte.³⁴ Im Oktober 1939 wurden Sinti und Roma gezwungen, ihren Aufenthaltsort nicht zu verlassen. Bei Nichteinhaltung wurde ihnen mit Transport in ein Konzentrationslager gedroht. Durch diese Anweisung wurden teilweise Familien über Nacht voneinander getrennt. In Flensburg war das Lager im Steinfelder Weg das Sammelager für alle Flensburger „Zigeuner“. Die Zeugenaussagen aus dem später referierten Gerichtsprozess legen diesen Schluss nahe.³⁵

Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) drängte Himmler, die Pläne für die Deportation der „Zigeuner“ schnellstmöglich umzusetzen, da in der Militärführung laut Zimmermann die Angst vor den „spionierenden Zigeunern“ umging.³⁶ Vor dem Westfeldzug sollten daher besonders die westlichen und nordwestlichen Grenzgebiete frei von „Zigeunern“ sein. Daher wurden bereits im Mai 1940 2330 Personen aus diesen Gebieten deportiert.³⁷

Einen Tag vor der Deportation am 16. Mai 1940 durften die Flensburger „Zigeuner“ angeblich ihren sämtlichen Besitz verkaufen und den Erlös behalten. Marnau/Linck geben als Quelle dafür al-

28 StadtAFI IX F 01702, Schreiben der Polizeiverwaltung an den Oberbürgermeister vom 27.04.1936.

29 Vgl. die Anmerkungen zur Person Krachts bei: Danker, Uwe: „... ich in einem ganz bescheidenen Maße auch teilhatte ...“; ders./Lehmann-Himmel, Sebastian: Landespolitik mit Vergangenheit, S. 253, 270-271.

30 Vgl. StadtAFI IX F 01702, Zahlungsanweisung von Oberbürgermeister Kracht an die Stadthauptkasse vom 13.08.1936.

31 Vgl. Danker, Uwe: „... ich in einem ganz bescheidenen Maße auch teilhatte ...“, S. 256.

32 Vgl. StadtAFI IX F 01702, Schreiben des Oberbürgermeisters an Bürgermeister „Wasser für die früheren Zigeunerhäuser“ vom 20.08.1940.

33 Zitiert bei: Zimmermann, Michael: Deportation ins „Generalgouvernement“, S. 63.

34 Vgl. ebd., S. 64.

35 Vgl. StadtAFI IX F 01702, Zeugenaussagen von Ernst Beireis, Johannes Bruhn, Hans Schwensen vom 12.12.1940, S. 2

36 Vgl. Zimmermann, Michael: Deportation ins „Generalgouvernement“, S. 65.

37 Vgl. ebd., S. 67.

Der Oberbürgermeister
Geschäftsz.30

Flensburg, den 13. August 1936

Abschrift.

Arbeits- u. Handzettel
An
die Stadthauptkasse,
hier.

Geprüf. Fl. d. 29/10.36
Rechnungsprüfungsamt.
Rechner

Die beim Bau der Baracken für die Unterbringung der Zigeuner errichteten zwei Eimeraborte haben sich für 8 Familien (ca. 40 Personen) als unzulänglich erwiesen. Von den Anliegern sind daher Beschwerden beim Polizeipräsidium über das Verunreinigen ihrer Ländereien durch die Zigeuner erhoben worden. Um dem Übelstande für immer abzuhelpen ist beabsichtigt, eine massive Jauehegrube von ca. 10 ^{qm} Inhalt herzustellen und darauf die Aborte aufzustellen.

Den Betrag von 500,- RM, der für die Herstellung der Grube benötigt wird, habe ich nach Anhörung der Gemeinderäte in der Sitzung am 3. August 1936 nachbewilligt.

Die Stadthauptkasse wird angewiesen, den Betrag von 500,- RM, in Worten: "Fünf--- hundert Reichsmark" beim D. Ausgabe-Abschnitt 8 neue Stelle 141 A "Herstellung einer Jauehegrube für die Verbesserung der Abortanlage bei den Zigeunerbaracken" als Zugang zum Soll zu stellen.

Verfügungsberechtigt ist das *Finanzprüfungsamt.*

gibt
W
Abschrift

der Liegenschaftsverwaltung,
hier,
zur Kenntnis.

gez. Dr. Kracht.

W. J. Lotz
Stadtkassendirektor
Eing. 14. AUG. 1936
Tgb. No. *10*

u *aus foladigung*
z. d. A. (Zigeuner)

29/10
29

g 29/10

W

Rechte Seite:

Beispiele für verharmlosende und empathielose Beschreibungen der Deportation der Sinti und Roma aus Flensburg.

Quelle: StaFL IX F 01702, Zeugenaussagen von Ernst Beireis und Johannes Bruhn vom 12.12.1940, S. 2

lerdings einen Bericht aus dem Flensburger Tageblatt aus dem Jahr 1950 an, der Quellenwert dieser Information ist stark zu bezweifeln.³⁸ Insgesamt deportierten die Behörden 910 Personen aus Norddeutschland, etwa 200 „Zigeuner“ aus Schleswig-Holstein, darunter circa 40 bis 50 Flensburger. Die Flensburger Sinti kamen an diesem Tag zunächst in den Fruchtschuppen 10 im Hamburger Hafen.³⁹

Dort waren bereits weitere 550 Sinti und Roma aus Hamburg und 160 aus anderen nordwestlichen Gebieten des Reiches untergebracht. Vor der anstehenden Zugfahrt mussten sich die Inhaftierten einer entwürdigenden Entlausung unterziehen. Dazu sollten sie sich ausziehen, da man versteckte Wertgegenstände vermutete. Es war ihnen nur erlaubt, einen Koffer mit Kleidung, Decken und Wäsche mitzunehmen. Die Deportationszug startete am 20. Mai 1940.⁴⁰

Die norddeutschen Sinti und Roma kamen in das von Deutschland besetzte Generalgouvernement nach Belzec. Die Inhaftierten mussten in Arbeitskolonnen schwere Arbeit verrichten, etwa Panzergräben ausheben, die Umstände im Lager waren katastrophal. Es gab keine Sanitäreinrichtungen, kein fließendes Wasser und keine ärztliche Versorgung. Von den 26 Angehörigen der Flensburger Familie Weiß starben neun bereits in den ersten drei Monaten.⁴¹

Ein großer Teil der in Belzec inhaftierten „Zigeuner“ wurde noch im selben Jahr in das Lager Krychow gebracht, um Entwässerungsgräben anzulegen. Als der Winter einbrach, wurden die Arbeiten eingestellt, man überließ die Sinti und Roma aus Kostengründen ihrem Schicksal. Sie waren nicht länger Gefangene und versuchten daher in den umliegenden Städten zu überleben, wie zum Beispiel sechs Angehörige der Familie Weiß, die bis 1944 in Petrikau lebten. Viele überstanden allerdings den Winter 1940/41 nicht.⁴²

38 Vgl. „Als die Zigeuner evakuiert wurden...“, in: Flensburger Tageblatt vom 04.08.1950, abgedruckt bei: Linck, Stephan/Marnau, Björn: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“, S. 221. Der Zeitungsbericht wird mit den Worten eingeleitet: „Wir haben den einzigen Mann in Flensburg, der um diese Dinge weiß, nach Einzelheiten gefragt und dabei folgendes erfahren:“ Diese Formulierung und die innerbehördlichen Details im Artikel legen den Schluss nahe, dass es sich bei der nicht benannten Quelle um einen Mitarbeiter der Polizei handelt, der selbst in die „Zigeunerverfolgung“ involviert war.

39 Vgl. Linck, Stephan/Marnau, Björn: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“, S. 209.

40 Vgl. Zimmermann, Michael: Deportation ins „Generalgouvernement“, S. 67.

41 Vgl. ebd., S. 71 f.

42 Vgl. ebd., S. 73.

43 Vgl. StadtAFI IX F 01702, Einstellungsverfügung.

4. Der Prozess vor dem Amtsgericht Flensburg. Nach der Deportation vom 16. Mai 1940 standen die Baracken leer. Es kam zu Vandalismus und Beschädigungen an den beiden Gebäuden. Die Kriminalpolizei konnte im Juli 1940 Kinder, allesamt Jungen im Alter zwischen 7 und 16 Jahren, als Täter ermitteln. Alle waren geständig, der Strafprozess wurde nach Verwarnung von drei Tätern eingestellt.⁴³ Die Frage des Schadensausgleichs führte jedoch zu einem Zivilverfahren. Das Gerichtsverfahren zwischen der Stadt Flensburg und den angeklagten Rechtsvertretern der Kinder erlaubt einen Einblick in die Gedankenwelt der Bevölkerung im Hinblick auf die ehemaligen „Zigeunerhäuser“.

Die Jugendlichen behaupteten in den Vernehmungen, dass die Baracken schon in einem sehr verwahrlosten Zustand gewesen seien und sie daher nicht für alle Beschädigungen verantwortlich seien. Der Techniker Adolf Schwensen, Zeuge des Vorfalls, bestätigte die Aussage der Kinder: „Die Zigeuner wurden im Mai 1940 ausgetrieben, und 2 Stunden danach bin ich mit jemand anderes erschienen und habe die Türe zugenagelt, sowie festgestellt, daß die Fensterscheiben heil waren abgesehen von 5-6, die kaputt waren. Die Dächer die 2 Monate vorher repariert waren, waren heil [...] Mir ist

- 2 -

Z.P.: Ich heiße Ernst B e i r e i s , 54 Jahre alt, ev.luth., LokomotivHeizer in Flensburg, Großvater des Beklagten zu 3, sonst weder verwandt noch verschwägert, nach Rechtsbelehrung: ich will aussagen.

Z.S.: Ich wohne in der Nähe der hier fraglichen beiden Häuser. Schon als die Zigeuner in ihnen wohnten, welche eines Tages im Juni ds.Js. in frühester Morgenstunde feierlich hinausgeleitet wurden, waren die Häuser sehr verwarlost, insbesondere waren schon Fensterscheiben in ihnen entzwei, wogegen ich nicht sagen kann, ob die Dächer auch schon beschädigt waren. Schon an demselben Tag, an dem die Zigeuner hinausgeleitet waren, machten sich viele Personen an und in den Häusern, die offen standen, zu schaffen. Ich habe mehrfach gesehen, daß Personen durch die glaslosen Fenster ihren Kopf hineinsteckten. Für die Jugend der Stadt waren diese beiden Häuser ein gefundenes Fressen. Ich habe oft gehört, daß Jungens hinauszogen, um dort ihr Wesen zu treiben und solches auch gesehen. Ich habe aber niemals gesehen, daß Bahnarbeiter sich auch ein Vergnügen daraus gemacht haben, die Häuser zu demolieren. Ich habe aber gesehen, daß eine Hitler-Jugend-Schar bei Metallsammlung erschien und Metall aus diesen Häusern sammelte, eiserne Bettstellen, eiserne Öfen und dergleichen. Meinen Enkel habe ich niemals an dem Hause sich aufhalten sehen. Ich habe auch die anderen Beklagten dort nicht gesehen. M.W. gehen die Beklagten alle in die hiesige Nikolai-Schule.

Ich bemerke noch, daß die Scheiben in den Fenstern nur klein waren, etwa 30 zu 30 cm. Wieviele zu irgendeiner Zeit heil oder kaputt gewesen sind, kann ich nicht sagen, es waren sehr viele kaputt, auch schon, als die Zigeuner auszogen. Natürlich verwehrte sich die Zahl der kaputten fortgesetzt.

V. g.

Z.P.: Ich heiße Johannes B r u h n , 47 Jahre alt, Landwirt, ev.luth., mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z.S.: Ich bin Pächter der Koppel, auf der die beiden Zigeunerhäuser stehen und komme als solcher natürlich öfter dahin. M.W. sind die Zigeuner wohl Ende Mai ds.Js. entfernt worden. Damals waren die Dächer heil, und von den Fensterscheiben m.E. wohl 3, 4, 5, mehr aber nicht. Die Häuser blieben dann unbeaufsichtigt, aber wurden verschlossen, Hoch am Tage der

Rechte Seite:

Auszug aus der Urteilsbegründung, worin das Urteil unter anderem damit begründet wird, dass die Beschuldigten dachten, nur gegenüber „Zigeunerhäusern“ Sachbeschädigungen zu begehen, was gegenüber diesen nicht als Straftat zu werten sei.

Quelle: StaFL IX F 01702, Auszug aus der Urteilsbegründung von Landgerichtsrat Hagemeyer vom 28. Dezember 1940, S. 4.

nicht bekannt, daß die Hitlerjugend die Bettstellen und Herde bei der Metallsammlung entfernt hat. Ich bemerke aber, daß die Herde überaus mangelhaft und als solche nicht mehr verwendbar waren.“ [sic]⁴⁴ Der Zeuge verwendet in seiner Aussage den entmenslichenden Begriff der „Austreibung“ für die Deportation der Flensburger Sinti, vormalige Mitbürger der Stadt.

Ein Schreiben des Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. Kruse, gibt einen weiteren Einblick in die Gedankenwelten der Bevölkerung: „Die Gebäude, um welche es sich handelt, sind zwei Wohnhäuser, welche der Notunterbringung der landfremden Zigeuner dienen. Sie sind primitivster Art und enthielten weder Gas noch Licht. Sie wurden im Frühjahr 1940 von den Zigeunern geräumt und waren schon damals in einem völlig verwahrlosten, ruinenhaften Zustand. Die halbwildten Einwohner hatten nichts für die Unterhaltung getan, die meisten Fenster waren bereits erledigt und die Fensterhöhlen durch Zeuglappen und Papier zugemacht.“⁴⁵ Hier wird in verharmlosender Weise von einer „Räumung“ gesprochen, die vormaligen Mitbürger werden zu „landfremden Zigeunern“ erklärt. Ein weiterer Zeuge, Ernst Beireis, erinnert sich an die Deportation der Sinti aus Flensburg mit den Worten: „...welche ... in frühester Morgenstunde feierlich hinausgeleitet wurden...“⁴⁶. Eine verharmlosende Beschreibung, die, auch wenn bisher keine zeitgenössischen Beschreibungen der genauen Abläufe vorliegen, so ihresgleichen sucht.

Das Amtsgericht Flensburg lehnte in seinem Urteil die Schadensersatzklage der Stadt Flensburg zugunsten der Beschuldigten ab. In der Urteilsbegründung heißt es: „Es handelt sich hier ja um Häuser, in denen Zigeuner gewohnt hatten, denen eine gewisse Romantik eignet, derzufolge man annimmt, daß für sie die gewöhnlichen Rechtsbegriffe nicht gelten.“⁴⁷

Die Sachbeschädigung war nach dieser Begründung deshalb keine Sachbeschädigung, weil die Täter annehmen mussten, dass die Zigeuner gar keinen Grund und Boden besitzen (könnten), auf Grund des von ihnen gelebten freien Zigeunerlebens. Und da die Baracken leer standen, wurden, so der Richter, die Baracken von den Kindern fälschlicherweise für herrenlosen Besitz gehalten.

Die in dem Verfahren ermittelten Täter wurden nicht verurteilt. Doch sind nicht die Details zum Tatbestand selbst von Relevanz, sondern die Aussagen über die „Zigeuner“, besonders wie diese von den unterschiedlichsten Prozessbeteiligten mit entmenslichenden Begriffen belegt und aus der „Volksgemeinschaft“ heraus definiert wurden.

5. Nachgeschichte und Gedenken. Im Anschluss an das Verfahren wurden die Baracken instandgesetzt und an Polizeibeamte vermietet. Das Gelände des Barackenlagers im Steinfelder Weg ist heute Teil eines Betonwerkes. Die Baracken bestanden mindestens bis September 1952, als Beleg dafür liegen noch Versicherungspolizen der Landesbrandkasse Schleswig-Holstein vor.⁴⁸ Danach müssen die Baracken im Zuge der Erweiterung des Betonwerks abgerissen worden sein.

⁴⁴ Ebd., Protokoll des Gerichtsverfahrens vom 12.12.1940, S. 3 f.

⁴⁵ Ebd., Schreiben des Rechtsanwalts Kruse an Rechtsanwalt Elsner vom 11.11.1940, S. 2.

⁴⁶ StadtAFI IX F 01702, Zeugenaussage von Ernst Beireis vom 12.12.1940, S. 2. Der Zeuge gibt mit Juni auch den falschen Monat der Deportation an.

⁴⁷ StadtAFI IX F 01702, Auszug aus der Urteilsbegründung von Landgerichtsrat Hagemeyer vom 28. Dezember 1940, S. 4.

⁴⁸ Vgl. StadtAFI IX F 01702, Brandversicherungen für den Steinfelder Weg 41 und 43.

- 4 -

der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen haben, wofür sie beweispflichtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine bezügliche Feststellung sehr schwierig ist. Man hilft sich der Regel nach durch eine persönliche Vernehmung solcher Jungens, die aber in den allermeisten Fällen ergebnislos bleibt, zumal es ja doch nicht darauf ankommt, ob sie zur Zeit der Vernehmung die betreffende Einsicht besitzen, zu welchem Zeitpunkt sie durch die gegen sie angestellte Klage gewitzigt sind. Um eine persönliche Vernehmung der Beklagten konnte hier Umgang genommen werden, weil bei der Tat selbst, was vielmehr Wert hat, objektive Momente gegeben sind, die dazu führen, daß anzunehmen ist, daß die Beklagten die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit ihres konkreten Handelns erforderliche Einsicht nicht besessen haben, d.h. die Einsicht, daß sie sich durch ihr Handeln zivilrechtlich schadensersatzpflichtig machten, welche Einsicht von derjenigen verschieden ist, daß sie bestraft werden könnten, sei es kriminell, sei es durch Schulstrafen, sei es durch Erziehungsstrafen seitens ihrer Eltern. Es handelt sich hier ja um Häuser, in denen Zigeuner gewohnt hatten, denen eine gewisse Romantik eignet, derzufolge man annimmt, daß für sie die gewöhnlichen Rechtsbegriffe nicht gelten. Demgemäß konnten die Beklagten, die gewiß garnicht ~~gewußt~~ ^{gewußt} haben, daß die Häuser der Klägerin gehörten, wohl der irrigen Annahme sein, daß Handlungen, die anderen Häusern gegenüber sie zivilrechtlich haftbar machen würden, hier eine gleiche Wirkung nicht hätten, und zwar umso mehr, als die Häuser, nachdem die Zigeuner ausgetrieben waren, da standen, als wenn sie herrenlos wären, und besonders als, wie durch die Vernehmung der Zeugen Beireis, Bruhn und Schwensen erwiesen ist, sofort eine Demolierung der Häuser seitens anderer Personen einsetzte und sich fortsetzte, bis seitens der Beklagten auch eine Beschädigung im Juli 1940 vorgenommen wurde, ohne daß jemand dagegen einschritt oder der Versuch gemacht wurde, jemanden verantwortlich zu machen. Da konnten die Beklagten zufolge ihres jugendlichen Alters eigentlich garnicht sich dessen bewußt werden, daß sie sich verantwortlich zur Schadensersatzleistung machten, wenn sie nun auch ihrerseits den Häusern einigen weiteren Schaden zufügten, wie relativ intelligent sie auch immer zur Zeit der Begehung der Tat gewesen sein mögen. Die Beklagten in ihrer

49 Vgl. Linck, Stephan/Marnau, Björn: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“, S. 214.

50 Vgl. Staatliches Museum Auschwitz (Hrsg.): Gedenkbuch.

51 Vgl. Linck, Stephan/Marnau, Björn: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“, S. 209.

52 Die Aussagen im Flensburger Gerichtsprozess sind auf Grund der halböffentlichen Situation eines Gerichtsprozesses in einer Diktatur nur unter Vorbehalt als Einblick in die Vorstellungswelt der Beteiligten zu werten.

53 Ein Entschädigungsverfahren wird bei Linck/Marnau (S. 219-221) vollumfänglich ausgebreitet. Der Fall der Luise L. verläuft zunächst erfolgreich, jedoch werden die Zuwendungen auf Grund von unrichtigen Aussagen wieder, nach Zimmermanns Auffassung ungerechtfertigt, zurückgefordert, vgl. LAS Abt. 761/13017; Zimmermann, Michael: Deportation ins „Generalgouvernement“, S. 166.

54 Es gibt einen weiteren Entschädigungsfall, auch dieser wird besprochen bei Linck/Marnau (S. 221-222): Vier Angehörige der Familie Weiß stellen 1954, nun in Göttingen wohnhaft, einen Entschädigungsantrag, der am 27.11.1958 nach der gängigen Rechtspraxis angelehnt an höchstrichterliche Entscheidungen des BGH abgelehnt wird, da die „Zigeuner“ zum Zeitpunkt der Deportation und Inhaftierung noch nicht aus Gründen der Rasse verfolgt worden seien, vgl. LAS Abt. 761/15908.

55 Als Überblick für die Entschädigungsansprüche für Sinti und Roma in Schleswig-Holstein vgl. Scharffenberg, Heiko: Sieg der Sparsamkeit, S. 165-170.

56 Vgl. Hecker, Ludwig: Auf den Spuren von Verfolgung und Widerstand, S. 6-7.

57 Vgl. Apel, Linde: Glänzendes Gedenken, S. 129.

Was die deportierten Sinti anbelangt: Es gibt für Flensburg dürftige Hinweise darauf, dass sechs Angehörige der Familie Weiß noch im Jahr 1944 zurückkehren durften, um erneut als Zwangsarbeiter eingesetzt zu werden. In einer Pressemeldung aus dem Jahre 1950 ist sogar die Rede davon, dass etwa 50 Prozent der Deportierten zurückgekehrt seien.⁴⁹ Diese Aussage ist wiederum stark zu bezweifeln, da auch hier der ominöse Zeitungsartikel die Quelle ist. Über die Zahl der Todesopfer für die Stadt Flensburg kann kaum etwas gesagt werden, im Lagerbuch von Auschwitz-Birkenau sind zehn Namen von Sinti verzeichnet, die in Flensburg geboren wurden. Bei vier Häftlingen ist ein Sterbedatum verzeichnet.⁵⁰

Zusammenfassend sind die neuen Erkenntnisse dahingehend zu bewerten, dass durch die Kenntnisse über den Aufbau des Lagers und die Perspektiven aus dem Gerichtsprozess eine bessere Behandlung der Flensburger Sinti als andernorts im Reich, wie teilweise bei Linck/Marnau angedeutet wird⁵¹, nicht feststellbar ist. Zwar wurden für die Unterbringung von 1935 bis zur Deportation im Mai 1940 Einfachstbaracken errichtet, diese waren jedoch keine Ausnahme und kaum dazu geeignet, menschenwürdig darin leben zu können. Das ablehnende Verhalten der Mehrheitsbevölkerung gegenüber der Minderheit war auch hier im hohem Norden in erheblichem Maße vorhanden, die Minderheit war stets unerwünscht. Der kleine, bisher verloren geglaubte Archivbestand der Wohnraumverwaltung fügt ein kleines Puzzleteil zum bisher fehlenden Gesamtbild hinzu, gibt zumindest einen Einblick in die Einrichtungsphase des Lagers, im Ansatz auch dazu, wie die Bevölkerung die „Zigeuner“ und deren Deportation wahrnahm.⁵² Leider gibt es keine Quellen aus der Perspektive der Minderheit. Für in Flensburg wohnhafte oder geborene Sinti und Roma sind zwei Entschädigungsverfahren erhalten geblieben.^{53,54} Die rechtliche und vor allem die verwaltungspraktische Benachteiligung der Sinti und Roma in den Entschädigungsverfahren wird auch in diesen beiden Fällen offenkundig.⁵⁵ In den Akten finden sich allerdings keine Ego-Dokumente oder Schilderungen über die Zustände im Lager oder die Deportation aus dem Lager in Flensburg. Daher ist es für Flensburg bisher leider kaum möglich, eine wirklich „integrierte Geschichte“ vorzulegen.

Seit dem Jahr 2008 erinnert eine Gedenktafel in der Norderstraße 104 an sechs Mitglieder der Familie Weiß.⁵⁶ In der selben Straße liegen mehrere Stolpersteine für jüdische NS-Verfolgte. Die Stolpersteine des Künstlers Gunter Demnig, das größte dezentrale Gedenkprojekt Europas, erinnern mit in den Gehweg eingelassenen Messingplaketten an den letzten frei gewählten Wohnort von NS-Verfolgten. Weitläufig unbekannt ist, dass Demnig sein Projekt in Köln mit einem besonderen Fokus auf die deportierten Sinti und Roma aus Köln begonnen hat.⁵⁷ Doch lehnen die meisten Organisationen der Sinti und Roma, darunter auch der Landesverband der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein, diese Form des

Gedenkens ab.⁵⁸ Die Ablehnung der Verbände und vieler Angehöriger wurde in Flensburg beachtet, somit bleibt die Gedenktafel in der Norderstraße das bislang einzige Gedenken. Mit den Baracken im Steinfeldler Weg verschwand auch die Erinnerung an dieses unwürdige Kapitel Flensburger Stadtgeschichte. Den Ort der Demütigung und Aussonderung zumindest zu markieren, wäre eine Aufgabe für die nächsten Jahre.

58 Auskunft vom Landesverband der Sinti und Roma Schleswig-Holstein, 12.12.2017; vgl. auch Apel, Linde: Glänzendes Gedenken, S. 135-136. Apel dokumentiert hier einen Fall aus Elmshorn, wo die lokalen Initiativen sich über die Sinti-Organisationen hinwegsetzten.

Literaturverzeichnis

- Apel, Linde: Glänzendes Gedenken. Zur Erfolgsgeschichte der „Stolpersteine“, in: Bajohr, Frank (u.a.) (Hrsg.): Mehr als eine Erzählung. Zeitgeschichtliche Perspektiven auf die Bundesrepublik, Göttingen 2016, S. 129-143.
- Bannow-Lindtke, Manfred: Bruder Sinti, Schwester Roma. Ein Jahrhundert zwischen Diskriminierung und Verfolgung. Zur Geschichte der Sinti und Roma im 20. Jahrhundert in Lübeck. Lübeck 2000.
- Danker, Uwe: „... ich in einem ganz bescheidenen Maße auch teilhatte ...“. Schleswig-holsteinische Biographien im 20. Jahrhundert: Ernst Kracht und Johann Ohrtmann, in: Ders.: Die Jahrhundertstory, Band 3, Flensburg 1999, S. 248-267.
- Danker, Uwe/Lehmann-Himmel, Sebastian: Landespolitik mit Vergangenheit. Geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität nach 1945 in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive, Husum 2017.
- Fieselmann, Nils: Vom „Zigeunerlager Preetzer Straße“ zur „Wohnstätte am Rundweg“. Zur Lage der Kieler Sinti in der Nachkriegszeit, in: Demokratische Geschichte 23. Malente 2012, S. 127-152.
- Fings, Karola: Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma, in: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, München 2009, S. 192-217.
- Fings, Karola: Neuere Literatur zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma und zur Produktion von 'Zigeuner'-Stereotypen, in: Neue Politische Literatur, 2015 (1), S. 27-52.
- Haumann, Heiko: Die Akte Zilli Reichmann. Zur Geschichte der Sinti im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. Main 2016.
- Hecker, Ludwig: Auf den Spuren von Verfolgung und Widerstand. 1933-1945 in Flensburg. Eine Stadtwanderung, 2. Auflage, Flensburg 2013.
- Henke, Josef: Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivische Probleme bei der Sicherung von Quellen zur Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 41 (1993) Heft 1, S. 61-79.
- Linck, Stephan/Marnau, Björn: „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“ Die Flensburger „Zigeuner“ in den Jahren 1922 bis 1945, in: Stadtarchiv Flensburg. Institut für Zeit- und Regional-

- geschichte Schleswig. Universität Flensburg (Hrsg.): Ausgebürgert. Ausgegrenzt. Ausgesondert (Flensburger Beiträge zur Zeitgeschichte, Band 3). Flensburg 1998, S. 190-222.
- Linck, Stephan: Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933-1949. Der Fall Flensburg, Paderborn (u.a.) 2000.
- Lotto-Kusche, Sebastian/Schmitt, Annika: Politik gegen „Zigeuner“ und „Landfahrer“ in Kassel im 20. Jahrhundert. Überblick und Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 120 (2015), S. 149-168.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Politische Anerkennung der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung anhand des Wandels in der Sprachpraxis staatlicher Stellen, in: Kämper, Heidrun (u.a.) (Hrsg.): Textuelle Historizität. Interdisziplinäre Perspektiven auf das historische Apriori, Berlin/Boston 2016, S. 247-260.
- Lotto-Kusche Sebastian: Rassenhygienische Forschungsstelle, in: Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, hrsg. v. Michael Fahlbusch, Ingo Haar, Alexander Pinwinkler, 2. vollst. überarb. Aufl., Berlin 2017, S. 1592-1596.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Robert Ritter, in: Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, hrsg. v. Michael Fahlbusch, Ingo Haar, Alexander Pinwinkler, 2. vollst. überarb. Aufl., Berlin 2017, S. 637-639.
- Riechert, Hansjörg: Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma, Münster/New York 1995.
- Scharffenberg, Heiko: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein (IRZG-Schriftenreihe, Bd. 7), Bielefeld 2004.
- Schmuhl, Hans-Walter: Vergessene Opfer. Die Wehrmacht und die Massenmorde an psychisch Kranken, geistig Behinderten und „Zigeunern“, in: Pohl, Karl Heinrich (Hrsg.): Wehrmacht und Vernichtungspolitik. Militär im nationalsozialistischen System, Göttingen 1999, S. 115-139.
- Staatliches Museum Auschwitz (Hrsg.): Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, 2 Bände, München (u.a.) 1993.
- Träbing-Butzmann, Sylvia/Wurr, Rüdiger: Schattenkämpfe. Widerstände und Perspektiven der schulischen Emanzipation deutscher Sinti, Kiel 1998.
- Zimmermann, Michael: Deportation ins „Generalgouvernement“. Zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma in Hamburg, in: Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti. Fünf Beiträge. Hamburg 2006, S. 61-80.